

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 115
„Nahversorgung Büttgen-Nord“ in
Kaarst**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Katharina Finken**

Datum **April 2022**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2203184**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Edda Millahn
Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **22. April 2022**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	10
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	13
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	14
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	15
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	15
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	18
5. Anhang	20

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Bebauungsplanes	1
Abbildung 2:	Plangebiet und bestehende Gebäudenutzungen	4
Abbildung 3:	Wohn- und Geschäftshaus und angrenzendes Hallengebäude mit Liefertoren	4
Abbildung 4:	Hauptzufahrt und Werkszufahrt an der Scharnhorststraße und ehemals mit Bäumen bepflanzte Fläche	5
Abbildung 5:	Südlicher Bereich des Lebensmitteldiscounters mit Parkplatz	5
Abbildung 6:	Parkplatz mit Platane im Hintergrund und Pflanzstreifen mit Ziergehölzen	5
Abbildung 7:	Teilweise überdachte Werkszufahrt	6
Abbildung 8:	Rückwärtige Hallengebäude mit unterschiedlichen Baumaterialien	6
Abbildung 9:	Liefertore und beschädigtes Fenster	7
Abbildung 10:	Innenansichten der Hallen	7
Abbildung 11:	Ersichtliche Öffnung, die allerdings von Innen mit einer Dampfsperre verschlossen ist	7
Abbildung 12:	Große Fuge und Nistkasten im Bereich der überdachten Zufahrt	8
Abbildung 13:	Mit Efeu berankter Schuppen	8
Abbildung 14:	Schädigungen am Dachüberstand	8
Abbildung 15:	Wohn- und Geschäftsräume und Dachboden	9

Tabellen

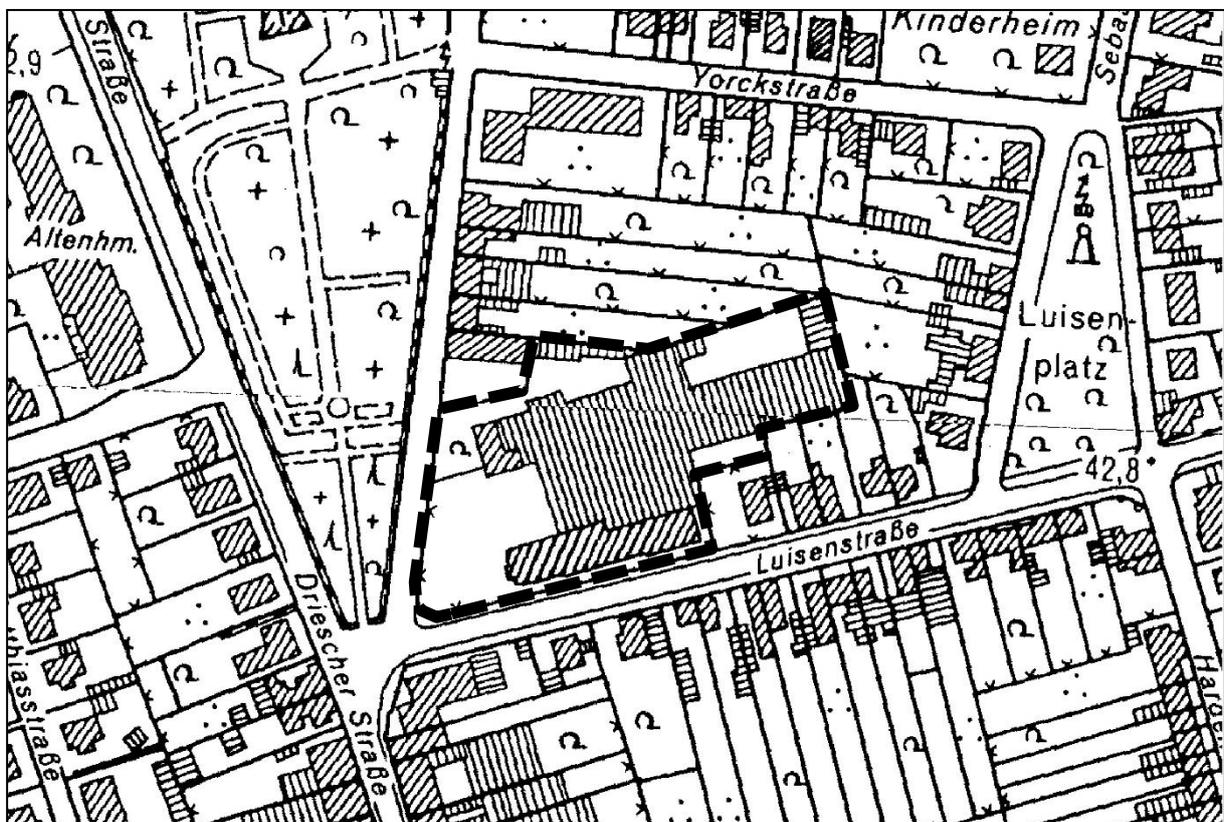
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4705 Willich (Q 4) und 4805 Korschenbroich (Q 2)	11
------------	---	----

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Kaarst plant zur Sicherstellung der Nahversorgung zusammen mit einem privaten Vorhabenträger die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscountermarktes im Ortsteil Büttgen. Dieser soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entwickelt werden. Unter anderem sind eine Bäckerei sowie ein Einzelhandelsbetrieb geplant. Im rückwärtigen Grundstücksbereich ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Nebenanlagen vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 8.500 m² (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: GEOPORTAL 2022, EIGENE DARSTELLUNG)

Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der städtischen Lage schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störfwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 30.03.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** besteht überwiegend aus versiegelten Bereichen und grenzt westlich an die Scharnhorststraße und südlich an die Luisenstraße an. Der geplante Rückbau mit anschließendem Neubau betrifft die baulichen Anlagen des ehemaligen Gewerbetriebes der Sauerkrautfabrik und das ehemalige Wohn- und Geschäftshaus. Ein Gebäudeerhalt ist für den in Nutzung befindlichen Lebensmitteldiscounter im südlichen Bereich des Plangebietes sowie einer neu gebauten Garagenhalle im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen (s. Abb. 2).

Das Umfeld des Plangebietes wird durch Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt der Friedhof Büttgen an.

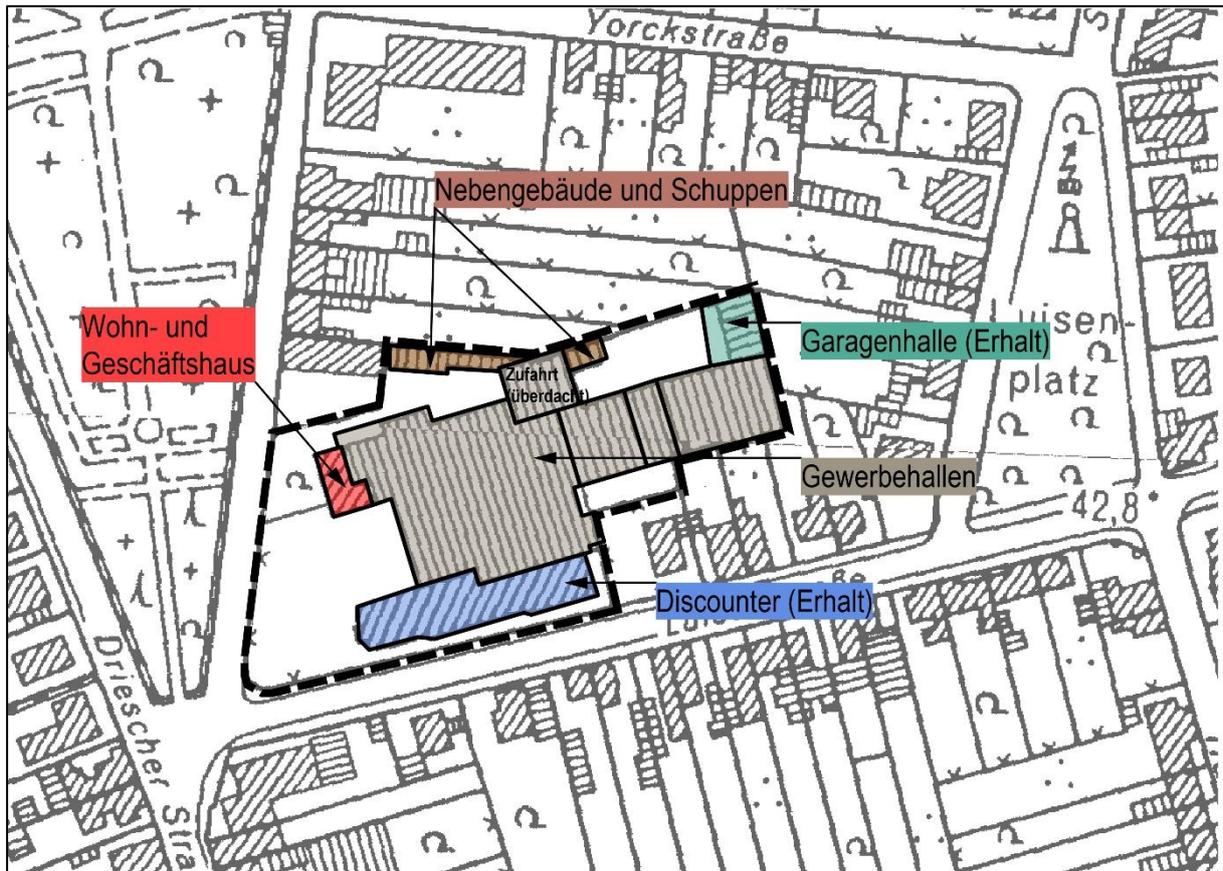


Abbildung 2: Plangebiet und bestehende Gebäudenutzungen

Der nördliche Teil wird durch die ehemalige Betriebsflächen bestehend aus mehreren Hallengebäuden sowie einem vorgelagerten leerstehenden Wohn- und Geschäftshaus eingenommen (s. Abb. 3). Der Bereich wird über zwei Zufahrten an die Scharnhorststraße angebunden. Neben einem großen vollversiegelten Anlieferbereich, befand sich zwischen den beiden Zufahrten eine mit Bäumen bepflanzte Fläche (s. Abb. 4). Die Bäume wurden kürzlich aufgrund von Sturmschäden gerodet.



Abbildung 3: Wohn- und Geschäftshaus und angrenzendes Hallengebäude mit Liefertoren

Der südliche Bereich ist ebenfalls überwiegend versiegelt und wird von einem Lebensmitteldiscounter genutzt. Der zugehörige Parkplatz wird von fünf Eschen mit geringem Baumholz überstanden (s. Abb. 5). Nahe des Kreuzungsbereichs befindet sich eine großkronige Platane, die zwar außerhalb des Plangebietes liegt, aber deren Baumkrone in das Plangebiet hineinragt. Weiterhin befindet sich entlang der Luisenstraße ein ca. 2 m breiter Pflanzstreifen mit unterschiedlichen Ziersträuchern und Gehölzen (s. Abb. 6).



Abbildung 4: Hauptzufahrt und Werkszufahrt an der Scharnhorststraße und ehemals mit Bäumen bepflanzte Fläche



Abbildung 5: Südlicher Bereich des Lebensmitteldiscounters mit Parkplatz



Abbildung 6: Parkplatz mit Platane im Hintergrund und Pflanzstreifen mit Ziergehölzen

Um Tötungen von Fledermäusen und planungsrelevanten sowie sonstigen Vogelarten im Zuge des Umbaus zu vermeiden, bzw. das Potenzial für gebäudebewohnende Arten festzustellen, wurden im Rahmen der Ortsbegehung insbesondere die ehemaligen Hallen des Gewerbebetriebes sowie das leerstehende Wohn- und Geschäftshaus untersucht.

Ehemalige Sauerkrautfabrik:

Der Bereich setzt sich aus mehreren aneinander gebauten Hallen zusammen, die über eine zum Teil überdachte Werkszufahrt erschlossen werden (s. Abb. 7). Die Hallen weisen dabei ein unterschiedliches Baualter auf. Im westlichen Bereich befinden sich die ältesten Baustrukturen des ehemaligen Betriebes. Die Fassaden bestehen hier aus Backstein. Weitere Hallen im östlichen Bereich weisen ein jüngerer Baualter auf und bestehen zum Teil aus Betonfertigteilen und Glaselementen (s. Abb. 8).



Abbildung 7: Teilweise überdachte Werkszufahrt



Abbildung 8: Rückwärtige Hallengebäude mit unterschiedlichen Baumaterialien

Insbesondere im Übergang von unterschiedlichen Bauteilen und Materialien bilden sich im Zuge der Alterung der Bausubstanz häufig Nischen und Ritzen, die für Gebäudebrüter und Fledermäuse nutzbar sind. Diese Bereiche wurden daher vom Boden aus überprüft. Es konnten allerdings keine Schädigungen wie Spalten oder Risse im Mauerwerk bzw. im Übergang zwischen den einzelnen Hallen vorgefunden werden, die für Fledermäuse als Quartier und Brutplatz von Vögeln nutzbar wären. Weiterhin konnten an den Übergängen zwischen Fassade und Dach keine geeigneten, ersichtlichen Spalten vorgefunden werden. Eine kleine Einflugmöglichkeit ist allerdings an einem beschädigten Fenster auf der Gebäudevorderseite oberhalb der Liefertore vorhanden (s. Abb. 9). Bei der Inaugenscheinnahme der Hallen von Innen konnten keine wesentlichen Spuren festgestellt werden, die von artenschutzrechtlicher Relevanz sind (s. Abb. 10). Im Bereich der überdachten Werkszufahrt befindet sich eine weitere Öffnung, die potenziell eine Einflugmöglichkeiten in die große Halle der ehemaligen Sauerkrautfabrik

ermöglicht. Bei der Inaugenscheinnahme von Innen konnte allerdings festgestellt werden, dass der Bereich mit einer Dampfsperre verschlossen ist (s. Abb. 11).



Abbildung 9: Liefertore und beschädigtes Fenster



Abbildung 10: Innenansichten der Hallen



Abbildung 11: Ersichtliche Öffnung, die allerdings von Innen mit einer Dampfsperre verschlossen ist

Zudem befindet sich am Übergang zwischen der Balkenkonstruktion der überdachten Zufahrt und dem Mauerwerk der Halle eine große Fuge die potenziell von Fledermäusen genutzt werden könnte. Außerdem ist hier an einem der Dachbalken ein Nistkasten vorhanden, der zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt war (s. Abb. 12). Nördlich der Zufahrt befinden sich kleinere Schuppen die von Außen und zum Teil von Innen stark mit Efeu bewachsen sind. Der Bereich stellt ein allgemeines Potenzial für ubiquitäre Vogelarten dar (s. Abb. 13).



Abbildung 12: Große Fuge und Nistkasten im Bereich der überdachten Zufahrt



Abbildung 13: Mit Efeu berankter Schuppen

Wohn- und Geschäftshaus:

Weiterhin wurde das Wohn- und Geschäftshaus auf seine Eignung für Fledermäuse und Gebäudebrüter untersucht. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zweigeschossiges nicht unterkellertes Gebäude älteren Datums. Die Fassaden sind vollständig verputzt und in einem intakten Zustand. An der Gebäuderückseite befinden sich an dem mit Holz verkleideten Dachüberstand große Schädigungen, die potenziell Fledermäusen und Vögeln eine Einflugmöglichkeit bieten (s. Abb. 14).



Abbildung 14: Schädigungen am Dachüberstand

Zusätzlich zur Begutachtung des Gebäudes von außen, fand auch eine Inaugenscheinnahme sämtlicher Räumlichkeiten von innen statt (s. Abb. 15). Die Wohnräume weisen kein Potenzial als Fledermausquartier auf. Alle Fenster waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung verschlossen. Die Dachfenster im Bereich des Dachbodens waren ebenfalls verschlossen, so dass keine Einflugmöglichkeit besteht. Während der Dachbodenkontrolle wurden insbesondere die Balken und Mauerwerke im Bereich der Giebel genauer untersucht. Es konnten keine Kot- und Fraßreste festgestellt werden, die auf eine Nutzung des Dachbodens durch Federmäuse hinweisen. Eine Einflugmöglichkeit im Bereich der äußeren Schädigungen ins Innere liegt nicht vor.



Abbildung 15: Wohn- und Geschäftsräume und Dachboden

Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Zilpzalp, Rabenkrähe, Elster, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Eichelhäher, Grünspecht und Amsel.

Die **Planung** sieht zunächst den Abriss der baulichen Anlagen des ehemaligen Gewerbetriebes und des Wohn- und Geschäftshauses vor. Hier ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters sowie der Bau eines Mehrfamilienhauses geplant. Ein Gebäudeerhalt ist für den in Nutzung befindlichen Lebensmitteldiscounter im südlichen Bereich des Plangebietes sowie einer neu gebauten Garagenhalle im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen, so dass hier keine Eingriffe stattfinden. Gegebenenfalls müssen die Bäume im Bereich der Stellplatzanlage aufgrund einer erforderlichen Neustrukturierung entfernt werden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind insbesondere der Abriss und Neubau von Gebäuden relevant. An den Bäumen lagen keine Höhlungen oder Nester vor.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im vorliegenden Fall sind baubedingt insbesondere Schädigungen / Tötungen von Fledermäusen in Spaltenquartieren / Tagesverstecken bzw. Gebäudebrütern möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust von Gebäuden mit anschließendem Neubau aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die vorhandene Bebauung sowie die Gehölz- und Gebüschstrukturen, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen. Die bestehenden Grünstrukturen im Bereich des Lebensmitteldiscounters

werden voraussichtlich entfernt. Ein mit Efeu berankter Schuppen ist bezüglich der Grünstrukturen ebenfalls anlagebedingt betroffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der geplanten gewerblichen Nutzung (Lebensmitteldiscounter) und der geplanten Wohnbebauung aus. Aufgrund der bereits vorhandenen gleichartigen Nutzungen bestehen bereits derartige Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis der Messtischblätter 4705 Willich (Quadrant 4) und 4805 Korschenbroich (Quadrant 2) (2022),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2022),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4805 Q 2 und 4705 Q 4 (2022),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2022).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im März 2022 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblätter 4705 Willich (Q 4) und 4805 Korschenbroich (Q 2)

Am 14.04.2022 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 35 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 7 Arten (Feldhamster, Teichrohrsänger, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Wachtel und Zwergtaucher) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4705 Willich (Q 4) und 4805 Korschebroich (Q 2)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 08.04.2022 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im näheren Umfeld Plangebietes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Innerhalb des Untersuchungsraumes von 300 m um das Vorhaben herum befinden sich weder Biotopkatasterflächen noch Biotopverbundflächen.

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4805 Q2 und 4705 Q4 (2022)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV, wurde am 21.04.2022 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das jeweilige Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über Lebendbeobachtungen des Braunen Langohr (2020), der Zwergfledermaus (2019, 2006, 2001), der Mückenfledermaus (2019), der Breitflügelfledermaus (2006, 2004), der Wasserfledermaus (2006, 2003), des Abendseglers (2006, 2001), der Rauhauffledermaus (2006) vor. Weiterhin ist ein Nachweis des Feldhamsters (2004, 2003) angegeben, der aufgrund der Auswahl der Lebensraumtypen bereits ausgeschlossen wurde.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 07. April 2022 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Kaarst,
- BUND Neuss-Kaarst,
- Haus der Natur Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.,
- Untere Naturschutzbehörde, Rhein-Neuss-Kreis,
- NABU Neuss Gruppe Kaarst-Korschenbroich,
- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Kaarst: Keine Rückmeldung

BUND Neuss-Kaarst: Keine Rückmeldung

Haus der Natur Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.: „Das Plangebiet ist kein Betreuungsgebiet der Biologischen Station. Daher liegen uns keine Informationen zu planungsrelevanten Arten vor. Wie Sie sicherlich wissen, ist bei (älteren) Gebäuden auch mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Daher sollte meiner Einschätzung nach eine Untersuchung der Fledermäuse geprüft bzw. erwogen werden.“

Untere Naturschutzbehörde, Rhein-Neuss-Kreis: Keine Rückmeldung

NABU Neuss Gruppe Kaarst-Korschenbroich: Keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche im Ortskern von Büttgen liegt, so dass Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Plangebiet auszuschließen sind. Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt und bebaut. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der überwiegenden Versiegelung und Bebauung vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Gehölze und Gebüschstrukturen sind nur sehr geringfügig im Eingriffsbereich vorhanden. Dabei handelt es sich um einen mit Efeu berankten Schuppen der eine Brutmöglichkeit für siedlungsangepasste Vogelarten bietet. Weiterhin ist ein Nistkasten unterhalb der überdachten Zufahrt vorhanden.

Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis **angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Pirol, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht und Waldkauz und störungsempfindlichen **Gehölz- und Gebüschbrüter** wie Bluthänfling, Star, Girlitz, Steinkauz, Kuckuck, Turteltaube und Nachtigall. Weiterhin können als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** Feldsperling und Rebhuhn, als **Gewässerarten** Uferschwalbe, Eisvogel, sowie als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe ausgeschlossen werden. Mehlschwalbennester liegen an den Gebäuden im Plangebiet nicht vor.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Auf Basis der Datenabfrage liegen Hinweise auf 8 Fledermausarten im Untersuchungsraum vor. Von den Fledermausarten zählt die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und die Mückenfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**, so dass Vorkommen im Bereich der Gebäude potenziell möglich sind. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2022).

Die abzureißenden Gebäude wurden daher eingehend auf potenzielle Quartierstrukturen und Hinweise auf Vorkommen der Arten (z. B. Kot- und Fraßreste, Verfärbungen an der Fassade, Höhlungen mit Quartierpotenzial) untersucht. Wie bereits im Kapitel 1.3 beschrieben, konnten an dem ehemaligen Wohn- und Geschäftsgebäude Schädigungen am Dachüberstand vorgefunden werden, die ein allgemeines Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten aufweisen. Zudem befindet sich am Übergang zwischen der Balkenkonstruktion der überdachten Zufahrt und dem Mauerwerk der angrenzenden Halle eine große Fuge die potenziell von Fledermäusen genutzt werden könnte.

Da eine Betroffenheit im Zuge des Abrisses nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden die gebäudebewohnenden Arten weiter betrachtet.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Wasserfledermaus, Rauhaufledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler und Braunes Langohr. Darüber hinaus nutzt auch die Rauhaufledermaus teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Auch Wasserfledermäuse beziehen vereinzelt Gebäude als Wochenstuben (LWL 2022). Von den waldbewohnenden Fledermausarten werden lediglich die auch Gebäude nutzenden Arten weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Zwergfledermaus,
- Breitflügel-Fledermaus,
- Mückenfledermaus,
- Rauhaufledermaus,
- Wasserfledermaus,
- nicht planungsrelevante Vogelarten.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Da für die oben genannten Fledermausarten potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei dem Abriss möglich sind, ist eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich. Für die oben genannten Arten ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Die vorgefundenen Schädigungen im Bereich des Wohn- und Geschäftshauses sowie die vorhandene große Fuge im Bereich der überdachten Zufahrt bieten ein allgemeines Potenzial für die genannten Fledermausarten. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: Im Bereich der vorgefundenen Schädigungen am Wohn- und Geschäftshaus und der Fuge im Bereich der überdachten Zufahrt ist im Vorfeld des Abrisses die Schadstelle auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (z. B. unter Einsatz eines Hubsteigers, Taschenlampe und Endoskop). Günstigster Zeitpunkt für den Abriss in diesem Bereich ist die Zwischenquartierphase im Oktober / November (Wochenstuben sind bereits verlassen und Winterquartiere noch nicht besetzt) und von März bis Mitte April (die Fledermäuse sind wieder aktiv und haben ihre Wochenstuben noch nicht bezogen). Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch bei Durchführung dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Um das Quartierpotenzial dauerhaft zu erhalten, wird vorsorglich die Anbringung von 5

Fledermauskästen im Bereich der neuen Gebäude bzw. des bestehenden Lebensmitteldiscounters vorgesehen. An den Neubauten könnte dies zum Beispiel durch Einbaukästen in die Fassaden integriert werden. Es ist aber auch die externe Montage von Kästen an den Fassaden möglich. Über die Maßnahme kann das Quartierpotenzial dauerhaft aufrechterhalten werden, so dass eine Zerstörung von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintritt.

Zusätzlich zu den Fledermausarten sind ggf. Vorkommen von nicht planungsrelevanten Vogelarten möglich. Diese Arten sind im städtischen Bereich nie auszuschließen, so dass die abzureißenden Gebäude hinsichtlich potenzieller Vorkommen oder nutzbarer Brutmöglichkeiten untersucht wurden. Hier bietet der mit Efeu bewachsene Schuppen sowie der vorhandene Nistkasten ein Potenzial für nicht planungsrelevante Vogelarten. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Entfernung der Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Schädigungen am Wohn- und Geschäftshaus und der Fuge im Bereich der überdachten Zufahrt sollten vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz kontrolliert werden (z. B. unter Einsatz eines Hubsteigers, Taschenlampe und Endoskop).
- Günstigster Zeitpunkt für den Abriss in diesem Bereich ist die Zwischenquartierphase im Oktober / November (Wochenstuben sind bereits verlassen und Winterquartiere noch nicht besetzt) und von März bis Mitte April (die Fledermäuse sind wieder aktiv und haben ihre Wochenstuben noch nicht bezogen).
- Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- Um das Quartierpotenzial dauerhaft zu erhalten, wird vorsorglich die Anbringung von 5 Fledermauskästen an den neuen Gebäuden vorgesehen.
- Rodung des mit Efeu berankten Schuppens und Abnahme des Nistkastens zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Kaarst plant zur Sicherstellung der Nahversorgung zusammen mit einem privaten Vorhabenträger die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscountermarktes im Ortsteil Büttgen. Dieser soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entwickelt werden. Unter anderem sind eine Bäckerei sowie ein Einzelhandelsbetrieb geplant. Im rückwärtigen Grundstücksbereich ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Nebenanlagen vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 8.500 m².

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 30.03.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus versiegelten Bereichen und grenzt westlich an die Scharnhorststraße und südlich an die Luisenstraße an. Der geplante Rückbau mit anschließendem Neubau betrifft die baulichen Anlagen des ehemaligen Gewerbetriebes der Sauerkrautfabrik und das ehemalige Wohn- und Geschäftshaus. Ein Gebäudeerhalt ist für den in Nutzung befindlichen Lebensmitteldiscounter im südlichen Bereich des Plangebietes sowie einer neu gebauten Garagenhalle im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen. Um Tötungen von Fledermäusen und planungsrelevanten sowie sonstigen Vogelarten im Zuge des Umbaus zu vermeiden, bzw. das Potenzial für gebäudebewohnende Arten festzustellen, wurden im Rahmen der Ortsbegehung insbesondere die ehemaligen Hallen des Gewerbebetriebes sowie das leerstehende Wohn- und Geschäftshaus untersucht. Der Bereich der ehemaligen Sauerkrautfabrik setzt sich aus mehreren aneinander gebauten Hallen zusammen, die über eine zum Teil überdachte Werkszufahrt entlang der nördlichen Plangebietsgrenze erschlossen werden. Die Hallen weisen dabei ein unterschiedliches Baualter auf. Bei der Inaugenscheinnahme der Hallen von Innen konnten keine wesentlichen Spuren festgestellt werden, die von artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Im Bereich der überdachten Werkszufahrt befindet sich eine weitere Öffnung, die potenziell eine Einflugmöglichkeiten in die große Halle der ehemaligen Sauerkrautfabrik ermöglicht. Bei der Inaugenscheinnahme von Innen konnte allerdings festgestellt werden, dass der Bereich mit einer Dampfsperre verschlossen ist. Zudem befindet sich am Übergang zwischen der Balkenkonstruktion der überdachten Zufahrt und dem Mauerwerk der Halle eine große Fuge die potenziell von Fledermäusen genutzt werden könnte. Außerdem ist hier an einem der Dachbalken ein Nistkasten vorhanden, der zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt war. Nördlich der Zufahrt befinden sich kleinere Schuppen die von Außen und zum Teil von Innen stark mit Efeu bewachsen sind. Der Bereich stellt ein allgemeines Potenzial für ubiquitäre Vogelarten dar. Weiterhin wurde das Wohn- und Geschäftshaus auf seine Eignung für Fledermäuse und Gebäudebrüter untersucht. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zweigeschossiges nicht unterkellertes Gebäude älteren Datums. Die Fassaden sind vollständig verputzt und in einem intakten Zustand. An der Gebäuderückseite befinden sich an dem mit Holz verkleideten Dachüberstand große Schädigungen, die potenziell Fledermäusen und Vögeln eine Einflugmöglichkeit bieten. Die Wohnräume weisen kein Potenzial als Fledermausquartier auf. Alle Fenster waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung verschlossen. Es konnten keine Kot- und Fraßreste festgestellt werden, die auf eine Nutzung des Dachbodens durch Fledermäuse hinweisen. Eine Einflugmöglichkeit im Bereich der äußeren Schädigungen ins Innere liegt nicht vor.

Die Planung sieht zunächst den Abriss der baulichen Anlagen des ehemaligen Gewerbetriebes und des Wohn- und Geschäftshauses vor. Hier ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters sowie der Bau eines Mehrfamilienhauses geplant. Ein Gebäudeerhalt ist für den in Nutzung befindlichen Lebensmitteldiscounter im südlichen Bereich des Plangebietes sowie einer neu gebauten Garagenhalle im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen, so dass hier keine Eingriffe stattfinden. Gegebenenfalls müssen die Bäume im Bereich der Stellplatzanlage aufgrund einer erforderlichen Neustrukturierung entfernt werden. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere der Abriss und Neubau von Gebäuden relevant. An den Bäumen lagen keine Höhlungen oder Nester vor.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitataignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche im Ortskern von Büttgen liegt, so dass Vorkommen störungsempfindlicher Arten im Plangebiet auszuschließen sind. Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt und bebaut. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung können erhebliche

zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der überwiegenden Versiegelung und Bebauung vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrüter, Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft, Gewässerarten sowie als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter ausgeschlossen werden.

Zusätzlich sind ggf. Vorkommen von nicht planungsrelevanten Vogelarten möglich. Diese Arten sind im städtischen Bereich nie auszuschließen, so dass die abzureißenden Gebäude hinsichtlich potenzieller Vorkommen oder nutzbarer Brutmöglichkeiten untersucht wurden. Hier bietet der mit Efeu bewachsene Schuppen sowie der vorhandene Nistkasten ein Potenzial für nicht planungsrelevante Vogelarten. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Entfernung der Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Auf Basis der Datenabfrage liegen Hinweise auf 8 Fledermausarten im Untersuchungsraum vor. Hierzu zählen gebäude- und waldbewohnende Arten. Vorkommen oder Betroffenheiten waldbewohnender Arten können ausgeschlossen werden. Für die gebäudebewohnenden Fledermausarten sind Betroffenheiten bei dem Abriss möglich. Für die oben Arten ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen. Die vorgefundenen Schädigungen im Bereich des Wohn- und Geschäftshauses sowie die vorhandene große Fuge im Bereich der überdachten Zufahrt bieten ein allgemeines Potenzial für die Fledermausarten. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: Im Bereich der vorgefundenen Schädigungen am Wohn- und Geschäftshaus und der Fuge im Bereich der überdachten Zufahrt ist im Vorfeld des Abrisses die Schadstelle auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (z. B. unter Einsatz eines Hubsteigers, Taschenlampe und Endoskop). Günstigster Zeitpunkt für den Abriss in diesem Bereich ist die Zwischenquartierphase im Oktober / November (Wochenstuben sind bereits verlassen und Winterquartiere noch nicht besetzt) und von März bis Mitte April (die Fledermäuse sind wieder aktiv und haben ihre Wochenstuben noch nicht bezogen). Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch bei Durchführung dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Um das Quartierpotenzial dauerhaft zu erhalten, wird vorsorglich die Anbringung von 5 Fledermauskästen im Bereich der neuen Gebäude bzw. des bestehenden Lebensmitteldiscounters vorgesehen. An den Neubauten könnte dies zum Beispiel durch Einbaukästen in die Fassaden integriert werden. Es ist aber auch die externe Montage von Kästen an den Fassaden möglich. Über die Maßnahme kann das Quartierpotenzial dauerhaft aufrechterhalten werden, so dass eine Zerstörung von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintritt.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2022 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 19.04.2021.

LANUV 2022 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 19.04.2021.

LWL 2022 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 21.04.2022.

NWO 2022 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 19.04.2022.

TIM-ONLINE 2022 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 19.04.2022.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbez. B-Plan Nr. 115 "Nahversorgung Büttgen-Nord" in Kaarst

Plan-/Vorhabenträger (Name): Katharina Finken Antragstellung (Datum): 22.04.2022

Die Stadt Kaarst plant zur Sicherstellung der Nahversorgung zusammen mit einem privaten Vorhabenträger die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscountermarktes im Ortsteil Büttgen. Dieser soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entwickelt werden. Unter anderem sind eine Bäckerei sowie ein Einzelhandelsbetrieb geplant. Im rückwärtigen Grundstücksbereich ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Nebenanlagen vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 8.500 m².

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung